

Satzung

Für den Verein

Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter e.V.

Der Verein steht für die Förderung
der arbeitenden Menschen

Der Verein steht für mehr
Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Menschlichkeit
in unserer Arbeitswelt



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2 Ziele, Umsetzung und Organisation	Seite 2
Umsetzung	Seite 3
Organisation	Seite 4
§ 3 Mittelverwendung	Seite 5
§ 4 Organe des Vereins(Gemeinschaft-Ehrlicher- Mitglieder)	Seite 5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen	Seite 6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 8 Mitgliedsbeiträge	Seite 8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
§ 10 Wahl, Amts dauer und Vertretung des Vorstandes	Seite 9
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 10
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	Seite 11
§13 Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 14
§ 17 Haftung	Seite 15
§ 18 Auflösung des Vereins	Seite 15
§ 19 Notklausel	Seite 15
Freiwillige Zusatzleistungen	Seite 16

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

**Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter
Dieser Name soll in das Vereinsregister
eingetragen
werden.**

Sitz des Vereins

Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter e.V.
Birkhuhnweg 3
26529 Leezdorf

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(01.01. – 31.12.) das Geschäftsjahr der
Eintragung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Ziele, Umsetzung und Organisation

1. Ziele des Vereins

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitskultur in den Betrieben und Dienststellen zu fördern. Unter Arbeitskultur wird die Summe der Rahmenbedingungen verstanden, unter denen sich Arbeit vollzieht. Neben ökonomischen und organisatorischen Gegebenheiten, sind es vor allem die sozialen Arbeitsbedingungen und Regeln, die in den Betrieben und Dienststellen wirken, die einen erheblichen Teil des Arbeitsumfeldes und damit der Lebensqualität in der Arbeit bestimmen.

Arbeitskultur ist damit ein bedeutender Bestandteil einer humanen Arbeitswelt, in der, der Mensch im Mittelpunkt steht und nicht das wirtschaftliche Ergebnis.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit dem Ziel der Förderung einer humaneren Arbeitswelt ist daher ein zentrales Anliegen des Vereins.

Es beinhaltet insbesondere:

- Schutz der Kranken und Behinderten,
- Schutz der älteren Arbeitnehmer,
- Schutz der Schwangeren,
- Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen,
- Förderung der betrieblichen Altersversorgung,
- Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern an Firmen und Unternehmen,
- Förderung des inner- und außerbetrieblichen Umweltschutzes.

Der Verein nimmt Einfluss über die Vertreter aller Parteien und der Vertreter der am Arbeitsleben beteiligten Verbände und Institutionen. Er ist dabei partei- und gewerkschaftsunabhängig, insbesondere eine Konkurrenz zu den Gewerkschaften ist nicht beabsichtigt. Sie sind und bleiben als Träger der Tarifautonomie wichtige Garanten für die Gewährleistung angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen. Das hindert allerdings nicht, ihre Arbeit in den Betrieben und Dienststellen erforderlichenfalls auch kritisch zu begleiten.

2.) Umsetzung

Der Verein erreicht seine Ziele über die Köpfe der Menschen. Das heißt er versucht, durch Aufklärung das Bewusstsein dafür zu schaffen, dass humane Arbeitsbedingungen im Lichte einer freiheitlich — sozialen Grundordnung zu gewährleisten sind. Dazu zählt anderseits auch die Förderung der Bereitschaft jedes Einzelnen für die Wahrung seiner Interessen in der Arbeitswelt einzutreten und sie zu behaupten. Weiter werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen die Mitglieder über ihre Rechte aufgeklärt und es wird ihnen bei der Vertretung ihrer konkreten Interessen, sowie bei der Lösung innerbetrieblicher Konflikte geholfen.

Der Verein hilft daher,

- bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten
- bei Konflikten am Arbeitsplatz (Mobbing, Abmahnung usw.)
- bei Krankheit und Arbeitslosigkeit,
- bei Schwerbehinderung / Gleichstellung,
- bei Altersteilzeit

Er dient als Anlaufstelle und ist dabei behilflich, je nach Konfliktlage Kontakte zu speziellen Institutionen und Einrichtungen zu vermitteln.

Darüber hinaus informiert der Verein:

- Wahlbewerber, Wahlvorstände, Betriebsräte und Vertrauensleute,
- seine Mitglieder über allgemeine Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- die interessierte Öffentlichkeit über Ergebnisse aus der regionalen Arbeitswelt.

Der Verein unterstützt:

- Projekte zur Förderung der Integration Langzeitarbeitsloser,
- Projekte zu Förderung der Inner- und außerbetrieblichen Weiterqualifikation,
- Projekte und Modelle soziale Betriebseinrichtungen, sowie für die Bildung von Beteiligungskapital in den Händen der Arbeitnehmer,
- Projekte im Rahmen von Transfergesellschaften zur Übernahme von Betriebsstellen.

3.Organistion

Der Verein ist demokratisch organisiert, sein zentrales Organ ist die Mitgliederversammlung
Vertreten wird der Verein durch den Vorstand, der von der Gründungsversammlung gewählt und jährlich in seinem Amt bestätig wird.

Die Mitgliedschaft steht Einzelpersonen frei, die sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung bekennen. Damit sind Angehörige national gesinnter Parteien und Organisationen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Im Konfliktfall empfiehlt der Verein fachliche kompetente Rechtanwälte aus den benötigten Gebieten, die die Interessen der Vereinsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Es werden darüber hinaus Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen angeboten, die jedem Vereinsmitglied und der interessierten Öffentlichkeit offen stehen.

Der Verein stellt sich dabei nicht in Konkurrenz zu Institutionen und Verbänden, die in entsprechenden Bereichen tätig sind, sondern sieht sich als deren Ergänzung bzw. als Instrument zur Bündelung und Artikulierung der Interessen seiner Mitglieder und zu ihrer Vermittlung zu fachkompetenten Stellen mit dem Ziel, eine sachgerechte Lösung für jeden Einzelnen zu erreichen.

Dem Verein steht es frei, für einzelne Mitgliedergruppen Abteilungen Zu bilden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Bildung entsprechender Abteilungen vor.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke genutzt werden die in dieser Satzung beschrieben sind das heißt für–
 - Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
 - Öffentlichkeitsarbeit für Betriebsratsmitglieder die dem Verein angehören
 - Wahlwerbung (Verein, Betriebsratswahlen, Aufsichtsratswahlen)
 - Zuwendungen für Mitglieder die auf Seite 16 aufgeführt sind.

Da darüber hinaus erhalten Mitglieder Keine weiteren Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins(Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter)

Organe des Vereins sind,

- der Vorstand
- beratendes Vorstandsmitglied
- die Mitgliederversammlung

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können werden

- jeder Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungs-, Personalvertretungsgesetzes oder der Mitbestimmungsgesetze
- Richter und Beamte

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(4) Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen

Angehörige von national gesinnter Parteien und Organisationen können in dem Verein keine Mitgliedschaft erwerben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und in dieser Zeit die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.
- (5) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1)Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Arbeit des Vereins erhoben.
- (2)Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3)Ehrenmitglieder sind von Beitragzahlungen befreit.
- (4)Der Vorstand kann in bestimmten Fällen (z.B. bei besondere finanzielle Notlage) einzelnen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5)Beim Austritt innerhalb eines Kalendermonats ist der Beitrag bis zum Schluss des Austrittsmonats zu entrichten. Sonstige vor der Beendigung erbrachte Leistungen verfallen zu Gunsten des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt vom Vorstand des Vereins alle Informationen und Mitteilungen, die dieser veröffentlicht zu beziehen.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Schulungen oder Veranstaltungen die der Verein anbietet kostenfrei teilzunehmen. Aus – und Durchführungsbestimmungen regelt der Vorstand.
- 3.Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein an die Satzung zu halten.
Jedes Mitglied des Vereins Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter e.V. hat im Rahmen dieser Satzung Stimmrecht sowie aktives wie passives Wahlrecht.

§ 10 Wahl, Amts dauer und Vertretung des Vorstandes.

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus / der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - und zwei weiteren Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt, seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) der jeweilige Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Für die Wahl im Vorstand reicht die einfache Mehrheit.
- (5) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter gewählt werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (7) Der Verein wird vertreten von dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus; so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (9) Der Vorstand darf jeweils ein Mitglied einer Fachabteilung als beratendes Vorstandsmitglied kooptieren.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Satzung einem anderen Organ oder durch Vorstandbeschluss einem anderen Gremium des Vereins diese übertragen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten, Einberufen und Durchführen von Mitgliederversammlungen
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die Bildung von Fachausschüssen und deren Aufgabenstellung

(3) Zum Abschluss von rechtsgültigen Geschäften des Vorstandes gehören zwei Unterschriften, von denen eine die des ersten Vorsitzenden sein muss.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, das zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftsvolumen über 2000,-€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

(5) Der Vorstand entscheidet über Höhe und Dauer einer finanziellen Leistung an die Mitglieder im Falle einer besonderen Notlage.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1)Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von Zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(2)Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3)Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4)Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Zu Beginn der Vorstandssitzungen ist das Protokoll der vorherigen Sitzung durch die Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes muss das Mitglied persönlich anwesend sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festlegen der Anzahl der zu Wählenden Vorstandsmitglieder(mit Ausnahme des Gründungsvorstandes)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der/ des Schatzmeisterin / Schatzmeisters
- Wahl der Kassenprüfer sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,-€
- Besetzung von Fachausschüssen
- Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es 4/5 der Mitgliederstimmen.
- Ernennen von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post.

Eine Tagesordnung schlägt der Vorstand vor, diese Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden.

Über Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung, es bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion und alle Angelegenheiten die im Zusammenhang mit der Wahl stehen einen Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Bei Personenwahlen reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allgemeinem mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmennthaltnungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins gilt § 17Abs. 1 der Satzung

(5) Über alle Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2000,-€ für den Einzelfall nicht überschritten wird.
Verbindlichkeiten über 2000,-€ bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins (Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird sozialen Einrichtungen und Verbänden zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Notklausel

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt, oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Emden den 18.03.2008

Freiwillige Zusatzleistungen 2025 für Mitglieder der Gemeinschaft Ehrlicher Mitarbeiter e.V.

Alle aufgeführten Leistungen sind im Monatsbeitrag von 5 Euro enthalten!

- 1.) Ehrenmitgliedschaft mit Eintritt in die Freistellungsphase der ATZ oder Renteneintritt wird das Mitglied beitragsfrei gestellt.
- 2.) Zinsloser Kredit bei finanzieller Notlage des Mitglieds. **(Bis max.1000 Euro*)**
- 3.) Sterbegeld bei Tod eines zahlenden Mitglieds **700 Euro** beim Tod seines Lebenspartners **350 Euro**, Tod eines Ehrenmitglieds oder des Lebenspartners **350 Euro**. **(Grundvoraussetzung für diese Leistung ist eine beitragspflichtige Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren)**
- 4.) Bei Geburt/Adoption eines eigenen Kindes **200 Euro**. **(Nur ein Elternteil*)**
- 5.) Bei Eheschließung eines Mitglieds **200 Euro**. **(Nur ein Mitglied*)**
- 6.) Bei arbeitsrechtlichen Verfahren/Klagen übernimmt der Verein, einen eigen Anteil von bis zu **300 Euro** pro Fall. **(Eine mindestens 3-Monatige beitragspflichtige Mitgliedschaft ist Grundvoraussetzung)**
- 7.) Bei Teilnahme an Warnstreiks** (Info Veranstaltungen min. 1 Stunde während der Täglichen Arbeitszeit im Zuge von Tarifverhandlungen) an allen VW-Konzern Standorten eine Tagespauschale von **15 Euro**. **(Max. zwei Tage pro Kalenderjahr*)**
- 8.) Krankenhausaufenthalt (Stationär) **10 Euro** Arbeitstäglich. **(Nur Mitglieder max.10 Tage*)**
- 9.) Bei einer Reha oder Kur, von mindestens 3 Wochen **150 Euro**. **(Nur Mitglied*)**
- 10.) Zuschuss für Brillen ab 100 Euro, alle drei Jahre **50 Euro**. **(Nur Mitglied*)**
- 11.) Zuschuss bei Zahnersatz bis zu **200 Euro** **(Nur Mitglied, 50 % ab dem Überschrittenen Eigenanteil von 100 Euro, Nachweis per Rechnung, keine Mitgliedschaft in der Volkswagen Unterstützungskasse*)**

Diese Zusatzleistungen sind abhängig von der Liquidität des Vereins und werden durch den Vorstand geprüft und bewilligt bzw. abgelehnt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Zusatzleistungen besteht zu keiner Zeit.

Alle Ereignisse müssen bis spätestens 3 Monate nach Eintritt beim Vorstand angezeigt werden.

Diese Leistungen werden vom Vorstand einmal im Jahr geprüft und gegebenenfalls angeglichen.

Alle angegebenen Leistungen gelten für Bestands Mitglieder und neu Mitglieder ab dem 01.03.2023.

* Eine mindestens 12-Monatige beitragspflichtige Mitgliedschaft ist Grundvoraussetzung!

**Anwesenheit ist durch Listen beim Betriebsrat (Gemeinschaft Ehrlicher Metaller) bzw. Kontaktperson zu dokumentieren!

1.Vorsitzender
Torsten Holz

Stellvertretender Vorsitzender
Harald Reck